TO 12

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA III - 49-2/11

MA 49, Prüfung der Verwaltung der Eigenjagden der Stadt Wien

Tätigkeitsbericht 2010

KURZFASSUNG

Um die Voraussetzungen für eine integrative Planung des Jagdwesens zu gewährleisten, empfahl das Kontrollamt bei der Prüfung der Verwaltung der Eigenjagden der Stadt Wien in der Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, die als Querschnittsmaterie mehreren Fachbereichen zugeordneten jagdspezifischen, organisatorischen Aufgaben auf einen Fachbereich zu konzentrieren.

Hinsichtlich des Jagdeinsatzes von ehemaligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 49 und der Gewährung von Jubiläumsabschüssen wurden Regelungen einer rechtmäßigen Genehmigung und ordnungsgemäßen Verrechnung empfohlen.

Im Sinn einer klaren Abgrenzung von magistratsinternen und fremden Abschüssen empfahl das Kontrollamt, jeweils eigene Kategorien vorzusehen. Weiters wäre für die ordnungsgemäße Genehmigung und Abwicklung der Vergabe von Abschüssen im Rahmen des Eigenverbrauches der Magistratsabteilung 49 eine klare Regelung zu treffen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
1.1 Tätigkeitsbereich 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 4
1.3 Weitere relevante Bestimmungen 8
2. Organisation 10
2.1 Aufgabenverteilung 10
2.2 Personal 14
2.3 Ausstattung 17
3. Management 21
3.1 Bewirtschaftung 21
3.2 Planung 25
3.3 Planerfüllung 30
4. Feststellungen 37
4.1 Organisation 37
4.2 Management 37

Anhang
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 39

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Tätigkeitsbereich

Die Magistratsabteilung 49 ist u.a. für die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung der städtischen Eigen- und Gemeindejagden und für den Forst- und Jagdschutzdienst in den Wienerwald- und Quellenschutzforsten der Stadt Wien gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) zuständig. Der gegenständliche Bericht bezieht sich im Wesentlichen auf die Verwaltung der städtischen Eigenjagden der Stadt Wien in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Da die Gesetzgebung hinsichtlich der Jagd Landessache ist, bestehen in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien jeweils unterschiedliche Jagdgesetze. In Niederösterreich gilt das Niederösterreichische Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), in der Steiermark das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 (Stmk. JG) sowie in Wien das Wiener Jagdgesetz (Wr. JG).

In den Jagdgesetzen der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien bzw. in den diesbezüglichen Verordnungen ist bundesländerspezifisch z.B. festgelegt,

- welche wildlebenden Tierarten (Haar- und Federwild wie z.B. Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, Feldhasen, Alpenmurmeltiere, Eichhörnchen, Füchse, Wiesel, Wildgänse, Greifvögel, Auerwild, Raben etc.) jagdbar sind,
- welche Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden (z.B. Verwendung von Faustfeuerwaffen und Jagdgewehren, Bewegungs- oder Treibjagden mit mehreren Schützen und Treiberinnen bzw. Treibern) dafür zugelassen sind,
- welche Methoden und Mittel (z.B. künstliche Lichtquellen, Sprengstoff, Schnellfeuerwaffen und halbautomatische Gewehre, Netze, Fallen, Armbrüste, Gift) verboten sind und weiters
- welche Jagd- bzw. Schuss- und Schonzeiten für jagdbare Wildarten festzusetzen sind.

Das Jagdrecht ist gemäß den Jagdgesetzen in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien gleichermaßen mit dem Grundeigentum am Jagdgebiet verbunden. Als Eigenjagdgebiet wird in diesen Bestimmungen eine mindestens 115 ha große, zusammenhängende Grundfläche bezeichnet, die dem selben Eigentümer gehört. Die Befugnis zur Eigenjagd bedeutet, dass der Jagdberechtigte über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (z.B. Führung als eigener Betrieb, Selbstverwaltung oder Verpachtung des Jagdrechtes usw.) frei verfügen kann.

Das Jagdausübungsrecht besteht grundsätzlich darin, in einem Jagdgebiet die jagdbaren Tiere zu hegen (z.B. Fütterung im Winter), ihnen nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich auch Fallwild (verendetes Wild) oder abgetrennte, nutzbare Teile der Wildtiere (z.B. Geweihe) anzueignen. Im Rahmen der Wildhege ist sowohl auf die Erhaltung von gefährdeten Wildarten als auch auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.

Die Jagd dürfen nur jene Personen ausüben, die im Besitz einer auf den eigenen Namen lautenden Jagdkarte des jeweiligen Bundeslandes sind, die sie während der Jagd mit sich führen müssen. Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages an den jeweiligen Landesjagdverband und der Nachweis der jagdlichen Eignung (Ablegung der Jagdprüfung oder der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst bzw. den Försterdienst).

Jagdausübende sind nicht nur Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdberechtigte (z.B. Eigenjagdberechtigte, Pächterinnen bzw. Pächter von Eigenjagden sowie Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter von Eigenjagden), sondern auch abschussberechtigte Personen, wie z.B. abschussberechtigte Abschussnehmerinnen bzw. Abschussnehmer. An Abschussnehmerinnen bzw. Abschussnehmer kann ein auf bestimmte Wildarten beschränkter Wildabschuss (gegen Entgelt) unter der Bedingung vergeben werden, dass die Jagdausübungsberechtigten die Verfügung über das erlegte Wild behalten und der Abschussnehmerin bzw. dem Abschussnehmer nur die Trophäe überlassen wird. Der Abschuss muss jedoch innerhalb des behördlich genehmigten Abschussplanes erfolgen.

Zur Erhaltung eines angemessenen Wildstandes sind alle Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdberechtigten gemäß den jagdgesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien jährlich verpflichtet, Abschusspläne über die Anzahl der zum Abschuss vorgesehenen Wildtiere im jeweiligen Jagdgebiet den Bezirksverwaltungsbehörden der Bundesländer Niederösterreich und Steiermark bzw. dem Magistrat der Stadt Wien zur behördlichen Genehmigung vorzulegen. Weiters ist jeder Abschuss und jedes Stück aufgefundenes Fallwild (z.B. durch Mähmaschinen, Fahrzeuge, Lawinen oder Nahrungsmangel zu Tode gekommenes Wild) von den Jagdausübungsberechtigten in eine Abschussliste einzutragen.

Für die Abschusspläne und Abschusslisten gelten jeweils bundesländerspezifische Formvorschriften hinsichtlich der dafür zu verwendenden Formulare, in denen die einzelnen Wildarten nach Geschlecht und Altersklassen (z.B. Hirschkälber und Spießer, Klasse III zwei- bis vierjährige Hirsche, Klasse II fünf- bis neunjährige Hirsche und Klasse I zehnjährige oder ältere Hirsche) ausgewiesen werden.

In den Abschusslisten werden die Abschüsse mit einer laufenden Nummer versehen, der Tag des Abschusses und das Gewicht des erlegten Tieres eingetragen, der Name der Erlegerin bzw. des Erlegers genannt und ein Raum für Bemerkungen freigehalten, sowie die Summe des erlegten Wildes und die Summen des Fallwildes oder aus anderen Gründen zu Tode gekommenen Wildes und der Gesamtabgang an Wildtieren erfasst. Im Bundesland Steiermark ist zusätzlich die Jagdkartennummer der Erlegerin bzw. des Erlegers auszuweisen.

Die Jagdausübungsberechtigten oder Jagdberechtigten sind gemäß den Landesjagdgesetzen verpflichtet, zur Jagdaufsicht und zum Jagdschutz bzw. zur Überwachung der Einhaltung von, die Jagd betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und zum Schutz des Lebensraumes Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufseher oder Jagdschutzpersonal zu bestellen. Diese müssen als Voraussetzung für ihre Bestellung u.a. entweder Forstwirtinnen bzw. Forstwirte oder Försterinnen bzw. Förster sein oder eine entsprechende Prüfung abgelegt haben. Die Anzahl der Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufseher oder des Jagdschutzpersonals richtet sich nach der Größe der Jagdgebiete. Als entsprechende

Anzahl gilt z.B. eine Aufseherin bzw. ein Aufseher für 2.000 ha des Jagdgebietes, die bzw. der den Jagdschutz hauptberuflich oder neben dem Forstschutz als Berufsjägerin bzw. Berufsjäger ausübt.

In den Bundesländern Niederösterreich und Wien ist auch gesetzlich geregelt, wie viele Jagdhunde - die nach Rasse und Gebrauchsfähigkeit den Kultur- und Wildstandsverhältnissen entsprechen müssen - von den Jagdausübungsberechtigten in den Jagdgebieten zu halten sind.

1.2.2 Für Jagdgebiete, die im Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten und im Nationalpark Donau-Auen gelegen sind, wurden Managementpläne verordnet, die Maßnahmen hinsichtlich des Wildtiermanagements bzw. der jagdbaren Wildtiere vorsehen.

Im Managementplan Lainzer Tiergarten aus dem Jahr 2008 wurde hinsichtlich des Schalenwildbestandes als Ziel festgelegt, dass durch möglichst geringe menschliche Eingriffe ein vitaler Bestand mit artgemäßem Altersklassenaufbau und artgemäßer Sozialstruktur erreicht werden soll, wobei dieser entsprechend dem Einfluss der Wildtiere auf die Vegetation reguliert werden soll. Zur Erreichung dieses Zieles ist vom Grundeigentümer bzw. der Magistratsabteilung 49 ein entsprechendes Jagdkonzept und ein jährlicher Abschussplan zu erstellen. Die jagdlichen Eingriffe (z.B. Abschuss und Fütterung) sind vom Grundeigentümer jährlich zu kontrollieren und an die Monitoringergebnisse (Abgangslisten nach Wildart, Sozialklasse, Abschusszeit, Abschussort), Erfassung und Bewertung des Schalenwildeinflusses (Schädigung von Bäumen durch z.B. Schälung der Baumrinde oder Verbiss von Trieben sowie Aufwühlen von Bodenflächen) auf die Vegetation in den Wäldern und Wiesen, jährliche Erfassung der ausgelegten Futtermittel und Futtermengen sowie jährliche Erfassung der Wildtierkrankheiten anzupassen.

Für den Nationalpark Donau-Auen wurde ein jagdlicher Managementplan für die Jahre 2009 bis 2013 verordnet, wonach ein vitaler Bestand von autochthonen Schalenwildarten (Rot-, Reh- und Schwarzwild), die im aktuellen Verbreitungsgebiet entstanden sind, mit einer artgemäßen Sozialstruktur und einer dem Lebensraum angepassten Wild-

dichte erhalten und gefördert werden soll. Dam- und Muffelwild gilt im Nationalpark Donau-Auen als nicht autochthon und ist daher nicht zu erhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:
Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass der angeführte jagdliche Managementplan 2009 bis 2013 für den Wiener Anteil des Nationalparks Donauauen gilt. Im niederösterreichischen Teil des Nationalparks besteht für 2009 bis 2018 ein genereller Managementplan, der ebenfalls Rahmenbedingungen, Ziele und Maßnahmen für die Wildstandsregulierung vorsieht.

Der menschliche Einfluss bei der Wildbestandsregulierung soll jedenfalls im Nationalpark Donau-Auen auf ein Minimum reduziert werden, weshalb die Fütterung von Schalenwildarten verboten ist und eine den Zielen entsprechende Jagdmethode (z.B. Ansitzjagd als Form der Einzeljagd mit gezielten Selektionsabschüssen oder Ansitz-Drückjagd als Einzeljagd kombiniert mit Bewegungsjagd, bei der mehrere Jägerinnen bzw. Jäger im Revier ansitzen und das Wild durch Treiberinnen bzw. Treiber langsam in Richtung Jägerinnen bzw. Jägern getrieben wird) festgelegt werden soll. Die Abschüsse sind dem Einfluss des Schalenwildbestandes auf die Vegetation entsprechend zu planen und jährlich zu erfüllen und zu kontrollieren. Die jagdlichen Eingriffe (Abschuss, Lenkungsfütterung als gezielte Vorlage von Futtermitteln um Wild aus schadensanfälligen Gebieten wegzulocken, Kirrung als punktuelle Vorlage von Futtermitteln, um Schwarzwild zum Abschuss anzulocken sowie die Ausrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten) sind an die Monitoringergebnisse (in Form der Erhebung und Beurteilung des Schalenwildeinflusses, der Führung einer Abgangsliste, der jährlichen Bestandserhebung, der planlichen Darstellung der Lenkungsfütterungsorte und der Führung einer jährlichen Fütterungsliste nach Futtermittel, Futtermenge, Fütterungsperiode, Fütterungsdauer und Fütterungsstandort etc.) anzupassen.

1.3 Weitere relevante Bestimmungen

1.3.1 In der Dienstordnung 1994 (DO 1994) ist festgelegt, dass - soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen - Sonntage, gesetz-

liche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten sind. Über die Normalarbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten im Ausmaß von 40 Wochenstunden hinausgehende Überstunden sind je nach Anordnung nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder in Freizeit auszugleichen. Für Überstunden, die in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, beträgt das Verhältnis für den Freizeitausgleich 1 : 2.

Bezüglich der Einführung der gleitenden Arbeitszeit, bei der Beamtinnen bzw. Beamten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen können, ist in der DO 1994 die Erstellung von Gleitzeitdienstplänen für Dienststellen vorgesehen. Für die Magistratsabteilung 49 waren im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2010 zwei Arbeitszeitregelungen für den Innen- und Außendienst gültig. Darin war geregelt, dass der Arbeitszeitrahmen von Bediensteten des höheren Forstdienstes, Fachbediensteten des Forstdienstes, Forstaufseherinnen bzw. Forstaufseher sowie Oberaufseherinnen bzw. Oberaufseher in den Forstverwaltungen der Magistratsabteilung 49 von 3.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt ist und der Dienstbeginn und das Dienstende nach den dienstlichen Erfordernissen im Einzelfall zu bestimmen ist.

1.3.2 Hinsichtlich des Ortes der Dienstverrichtung ist in der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM) festgelegt, dass die Dienstgeschäfte in der Regel nur in den dafür bestimmten Räumen der Amtsgebäude an den jeweils zugewiesenen Arbeitsplätzen erledigt werden dürfen, sofern nicht dienstliche Notwendigkeiten die Abwicklung des Dienstes außerhalb dieser Räume verlangen (Außendienst). Bedienstete, die regelmäßig Außendienst versehen, haben Aufzeichnungen (Gebührenbogen, Tagebücher u.dgl.) zu führen, aus denen die Zeit der Abwesenheit sowie der Ort und die Art des Außendienstes ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter oder von beauftragten Bediensteten zu verwahren.

1.3.3 Den Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern des Magistrats der Stadt Wien obliegt es gem. § 12 GOM, alle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, das Leistungspotenzial und die Leistungsergebnisse der ihnen zugewiesenen Bediensteten

zu verbessern. Dazu gehört u.a. auch die Setzung geeigneter Maßnahmen in der Personalentwicklung und zur Motivation der Bediensteten.

Demgemäß liegt es lt. § 105 der Wiener Stadtverfassung (WStV) im Wirkungsbereich des Magistrats, Remunerationen, Aushilfen und Anerkennungsgaben bis zum Betrag von 1 v.H. des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV im Einzelfall zu gewähren sowie die Gewährung von Remunerationen aus Anlass von Dienstjubiläen gemäß den Richtlinien (§ 97 lit. a WStV) vorzunehmen. Gemäß den Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Feststellung der Wertgrenzen der Jahre 2006 bis 2010 ist daher der Magistrat der Stadt Wien berechtigt, Remunerationen und Anerkennungsgaben im Ausmaß von 1.900,-- EUR im Jahr 2006, von 2.000,-- EUR im Jahr 2007, von 2.200,-- EUR im Jahr 2008, von 3.000,-- EUR im Jahr 2009 und von 2.700,-- EUR im Jahr 2010 zu vergeben. Aushilfen und Ankerkennungsgaben über diesen Wertgrenzen sind vom jeweiligen Gemeinderatsausschuss zu genehmigen.

Die Bewilligung von Beiträgen, Subventionen und Schenkungen in der Höhe von mehr als 4 v.H. des Wertes nach § 88 lit. e WStV zählt zu den Verwaltungsangelegenheiten, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten sind. Die Beiträge, Subventionen und Schenkungen unter dieser Wertgrenze sind vom jeweiligen Gemeinderatsausschuss zu bewilligen.

2. Organisation

2.1 Aufgabenverteilung

2.1.1 Die von der Magistratsabteilung 49 ausgewiesene Fläche der Eigenjagdgebiete umfasst 42.047,30 ha. Gemäß dem von der Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht geführten Jagdkataster beträgt die Fläche der Eigenjagdgebiete der Magistratsabteilung 49 innerhalb des Bundeslandes Wien 7.195,70 ha, davon sind 310,20 ha in Ottakring, im Lainzer Tiergarten und am Wienerberg gelegene Jagdruhensgebiete (z.B. in öffentlich zugänglichen Parkanlagen oder in Gehegen, in denen jagdbare Tiere z.B. für Schauzwecke gehalten werden).

Die Eigenjagdgebiete der Magistratsabteilung 49 sind gemäß den Angaben des Fachbereiches 7 wie folgt den fünf Forstverwaltungen zugeordnet:

Eigenjagdgebiete	ha	ha-Summen
Hadersdorf	314,00	
Ottakringerwald	388,00	
Neuwaldegg	435,00	
Teilgebiet Pötzleinsdorfer Schlosspark	36,40	
Grinzing-Sievering	633,00	
Mauer	219,00	
Laab im Walde Breitenfurt	337,80	
Purkersdorf	639,00	
Lainzer Tiergarten	2.376,20	
Forstverwaltung Lainz gesamt		5.378,40
Obere Lobau	1.450,52	
Untere Lobau	1.100,00	
Mühlleiten	35,00	
Schönau	356,00	
Mannswörth	376,38	
Oberwaltersdorf	340,10	
Forstverwaltung Lobau gesamt		3.658,00
Hirschwang-Rax	3.000,80	
Hirschwang-Heukuppe	1.167,70	
Hirschwang-Schneeberg	3.297,50	
Stixenstein	917,20	
Gahns	2.292,70	
Forstverwaltung Hirschwang gesamt		10.675,90
Rax-Scheibwald	1.318,00	
Rax-Kloben	1.580,00	
Preintal	815,00	
Oberhof	1.052,00	
Schneeberg-Höllental	1.466,00	
Hinternasswald	1.805,00	
Forstverwaltung Nasswald gesamt		8.036,00
Schreier	1.191,00	
Siebensee	2.181,00	
Brunn	2.176,00	
Gschöder	2.071,00	
Bärenbach	1.465,00	
Weichselboden	2.408,00	
Brunngraben	963,00	
Buchberg	1.844,00	
Forstverwaltung Wildalpen gesamt		14.299,00
Stadt Wien gesamt		42.047,30

Die einzelnen Eigenjagdgebiete werden in den Forstverwaltungen organisatorisch zu den im Pkt. 2.1.2 genannten Revieren zusammengefasst.

2.1.2 Gemäß dem von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Organigramm waren zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes der Abteilungsleitung die Fachbereiche

- 1 - Budget und Vergabe
- 2 - Personal, Büro und Telekommunikation

- 3 - Öffentlichkeitsarbeit
- 4 - Betriebscontrolling und EDV
- 5 - Raumplanung, Naturschutz und Umweltbildung
- 6 - Waldbau, Forsteinrichtung, Inventuren und Geografisches Informationssystem (GIS)
- 7 - Grundverwaltung und Anlagen

sowie die Forstverwaltungen

- Lainz mit den Revieren Lainz-Breitenfurt, Auhof-Hirschgstemm, Purkersdorf-Hadersdorf-Ottakring und Neuwaldegg-Sievering im Bundesland Wien und teilweise im Bundesland Niederösterreich
- Lobau mit den Revieren Laaerberg-Mannswörth, Donauinsel-Wohlfahrtsaufforstungen, Obere Lobau, Untere Lobau im Bundesland Wien und teilweise im Bundesland Niederösterreich
- Hirschwang mit den Revieren Rax, Schneeberg-Thalhof, Gahns, Stixenstein im Bundesland Niederösterreich und teilweise im Bundesland Steiermark
- Nasswald mit den Revieren Höllental-Rax/Oberhof, Preintal, Höllental-Schneeberg, Hinternasswald im Bundesland Niederösterreich und teilweise im Bundesland Steiermark
- Wildalpen mit den Revieren Brunngraben-Buchberg, Weichselboden, Wildalpen, Gschöder im Bundesland Steiermark
- und der Landwirtschaftsbetrieb mit dem Biozentrum Lobau, Weingut Cobenzl, Stadtgut Lindenhof und dem Stadtgut Laxenburg-Wallhof unterstellt.

2.1.3 Die Jagd zählt neben dem Maßnahmenmanagement zur Erhaltung der Wohlfahrts-, Erholungs-, Schutz- und Nutzfunktion in den forstlichen Gebieten Waldbau, Waldpflege und Waldverjüngung, den Infrastrukturleistungen für Wohlfahrt und Erholung, der Öffentlichkeitsarbeit im regionalen Bereich, der Führung von Sonderbetrieben und Nebennutzungen, dem Verkauf von anfallenden Produkten und dem Betrieb und der Erhaltung von Anlagen sowie deren Verwaltung und Management und den Personal- und Arbeiterinnen- bzw. Arbeiteragenden innerhalb ihres Bereiches zu den allgemeinen Aufgaben der Forstverwaltungen. Zusätzlich sind den Forstverwaltungen regionalspezifische Aufgaben wie z.B. die Quellenschutzgebietsbewirtschaftung, der Bodenschutz und Klimaschutz und die Kontrolle des Ausflugstourismus übertragen.

Die für die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung der Eigenjagden der Stadt Wien erforderlichen Aufgabengebiete sind als Querschnittsmaterien verschiedenen Organisationseinheiten der Magistratsabteilung 49 zugeordnet.

Die Abteilungsleitung ist gemäß dem Organigramm der Magistratsabteilung 49 neben anderen sogenannten "strategischen Zielen nach innen" für die Jagdstrategie und für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen in Körperschaften öffentlichen Rechts wie z.B. dem Landesjagdverband Wien zuständig.

Der Fachbereich 2 - Personal, Büro und Telekommunikation ist im Bereich Administration für die jagdliche Grundausrüstung und das Jagdhundewesen, d.h. für die Kontrolle der Einhaltung und die Evaluierung der Jagdhunderichtlinie, die Genehmigung und den Widerruf der Hundefutterpauschale und die Ankaufsbeihilfe zuständig. Weiters obliegen diesem Bereich die Jagdorganisation von Bewegungsjagden und die sogenannten "Personaljagden".

Im Fachbereich 4 - Betriebscontrolling und EDV ist im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung u.a. auch die Überwachung der Abschussplanung und Abschusserfüllung angeführt. Ein weiteres für die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung der Eigenjagden der Stadt Wien relevantes Aufgabengebiet ist dem Fachbereich 6 - Waldbau, Forsteinrichtung, Inventuren und GIS bei der Koordination von Monitoringprojekten Forst in Form des Verjüngungs-, Schälschadens- und Wildeinflussmonitorings zugeordnet.

Der Fachbereich 7 - Grundverwaltung und Anlagen ist für die Jagdgebietsfeststellung, für die Abschussübereinkommen und für die Versicherungen zuständig. Auch die Preiskommission zur Wildwirtschaft und die Koordination der Sachverständigentätigkeit im Bereich Jagd sowie das Inventar von Jagdwaffen obliegt diesem Bereich.

2.1.4 Im Rahmen der Einschau des Kontrollamtes wurden alle mit den Aufgabenbereichen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Nutzung der Eigenjagden betrauten Organisationseinheiten aufgesucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Aufteilung von zentra-

len, jagdspezifischen Verwaltungsagenden auf vier Fachbereiche bedingt, dass inhaltlich zusammenhängende Aufgaben auf verschiedene Fachbereiche aufgeteilt sind (z.B. jagdliche Grundausrüstung im Fachbereich 2 und Inventar der Jagdwaffen im Fachbereich 7), die inhaltlich teilweise nicht mit den Kernaufgaben dieses Fachbereiches verbunden sind (z.B. Preiskommission zur Wildwirtschaft im Fachbereich 7).

Das Kontrollamt empfahl, die mit der Jagd zusammenhängenden, zentralen Verwaltungsaufgaben in einem Fachbereich zusammenzufassen, um Schnittstellen bei der Vollziehung der Verwaltungsaufgaben zu vermindern und die Abwicklung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation bzgl. der Jagd zu vereinfachen. Dadurch würde nach Ansicht des Kontrollamtes auch die Voraussetzung für eine integrierte Planung zur Erarbeitung einer Jagdstrategie geschaffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass die jagdliche Bewirtschaftung in der Magistratsabteilung 49 grundsätzlich als dienendes Element (Mittel zum Zweck) angesehen wird. Die jagdliche Bewirtschaftung hat sich dem jeweils auf der konkreten Fläche definierten Betriebsziel unterzuordnen bzw. wird von diesem bestimmt. Daher wird die Jagd in der Magistratsabteilung 49 organisatorisch als Querschnittsmaterie behandelt und durch die betroffenen Fachbereiche und Forstverwaltungen umfassend abgebildet.

Die Empfehlung wird unter Berücksichtigung der Jagd als Querschnittsmaterie aufgenommen.

2.2. Personal

2.2.1 Die Anzahl der 85 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 49, die zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes in den Revieren der Forstverwaltung bzw. den Eigenjagdgebieten der Stadt Wien zur Ausübung der Jagd berechtigt waren, verteilten sich auf die Organisationseinheiten gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 wie folgt:

Organisationseinheiten der Magistratsabteilung 49	Anzahl der jagdausübenden Bediensteten	Summe der jagdausübenden Bediensteten
Abteilungsleitung	2	
Fachbereich 1	1	
Fachbereich 2	1	
Fachbereich 3	1	
Fachbereich 4	1	
Fachbereich 5	2	
Fachbereich 6	4	
Fachbereich 7	6	
Fachbereiche gesamt		18
Forstverwaltung Lainz	4	
Revier Lainz-Breitenfurt	3	
Revier Auhof-Hirschgstemm	3	
Revier Purkersdorf-Hadersdorf-Ottakring	3	
Revier Neuwaldegg-Sievering	2	
Forstverwaltung Lainz gesamt		15
Forstverwaltung Lobau	3	
Revier Laaerberg-Mannswörth	3	
Revier Donauinsel-Wohlfahrtsaufforstung	3	
Revier Obere Lobau	1	
Revier Untere Lobau	4	
Nationalparkhaus wien-lobAU	1	
Forstverwaltung Lobau gesamt		15
Forstverwaltung Hirschwang	4	
Revier Rax	3	
Revier Schneeberg-Thalhof	2	
Revier Gahns	2	
Revier Stixenstein	2	
Forstverwaltung Hirschwang gesamt		13
Forstverwaltung Nasswald	2	
Revier Höllental-Rax/Oberhof	4	
Revier Preintal	1	
Revier Höllental-Schneeberg	2	
Revier Hinternasswald	2	
Forstverwaltung Nasswald gesamt		11
Forstverwaltung Wildalpen	2	
Revier Brunngraben-Buchberg	2	
Revier Weichselboden	2	
Revier Wildalpen	4	
Revier Gschöder	3	
Forstverwaltung Wildalpen gesamt		13
Magistratsabteilung 49 gesamt		85

Aus einem Vergleich der Tabelle mit den im Pkt. 2.1.1 dargestellten Flächen der Eigenjagdgebiete in den Forstverwaltungen geht hervor, dass die Anzahl der den Forstverwaltungen zugeteilten jagdausübenden elf bis 15 Bediensteten mit den Flächen der Eigenjagdgebiete nicht korreliert, sondern von der Anzahl der Reviere in den Forstverwaltungen abhängt, wobei den jagdgesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anzahl der Jagdschutzorgane jedenfalls entsprochen wird.

Hinsichtlich der 18 in den Fachbereichen tätigen jagdausübenden Bediensteten wurde dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 49 mitgeteilt, dass die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 49 im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit die Möglichkeit hätten, u.a. bei der Ausübung der Jagd mitzuwirken und somit das Forstverwaltungspersonal dabei zu unterstützen. Bei der Entscheidung, auch die Bediensteten der Fachbereiche für jagdliche Tätigkeiten einzusetzen, stünde jedoch lt. Magistratsabteilung 49 immer die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund. Bei der Ausübung der Jagd handelt es sich gemäß dieser Mitteilung der Magistratsabteilung 49 stets um die Erfüllung eines dienstlichen Auftrages und es wären dabei jedenfalls die Betriebsziele - Erholungswald, Naturschutz, Quellenschutzwald - zu berücksichtigen, denen die Jagd lediglich als dienendes Element zur Zielerreichung diene.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass eine Korrelation der Anzahl der Bediensteten in Bezug auf die Flächen der Eigenjagdgebiete nicht vorrangig ist, da die Jagdfläche nicht das dominierende Merkmal bei der Revierabgrenzung darstellt. Vielmehr ist die Revierabgrenzung neben der generellen Arrondierungsoptimierung bereits durch eine Aufgabenbündelung der Gebietsfläche sowie der unterschiedlichen forstlichen, naturschutzrechtlichen, jagdlichen und fischereirechtlichen Intensitäten gekennzeichnet. Ebenso erfolgt die Festlegung der Reviergrenzen bzw. der dem jeweiligen Revier zugeteilten Bediensteten aufgrund der Berücksichtigung des jeweiligen Besucheraufkommens bzw. zusätzlicher Sonderleistungen (Lehrpfade, Almflächen, Grillplätze etc.).

2.2.2 Auf das Ersuchen des Kontrollamtes, Einsicht in die Funktionsbeschreibungen der mit der Jagd betrauten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu nehmen, wurden dem Kontrollamt insgesamt 53 Beschreibungen übermittelt, wobei drei Beschreibungen für Bedienstete der Fachbereiche fehlten und die Funktionsbeschreibungen der Forstaufseherinnen bzw. Forstaufseher aufgrund der Redundanzen nur für zwei Forstverwaltungen übersendet wurden.

Gemäß den von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Auflistungen der den Bediensteten zugewiesenen Aufgaben, zählen zu diesen auf Ebene der Fachbereiche - unabhängig von der Bedienstetenkategorie - der Jagdschutzdienst sowie die Unterstützung der Forstverwaltungen im Jagddienst als Abschussbeauftragte. Einem Bediensteten ist darüber hinaus die Jagdorganisation als Aufgabengebiet zugeteilt.

Den Leitern der Forstverwaltungen wurde die Jagd (als Jagdverwalter) nach Maßgabe behördlicher und betrieblicher Vorgaben als Aufgabe in den Funktionsbeschreibungen zugeordnet. Der Jagddienst für Revierleiterinnen bzw. Revierleiter umfasst die Planung, Kontrolle bzw. maßgebliche Mithilfe bei der Erfüllung, innerbetrieblicher und behördlicher Vorgaben (als Abschussbeauftragte), die Vermarktung von Wildbret sowie den Jagdschutzdienst im Rahmen innerbetrieblicher und gesetzlicher Vorgaben. Den Försterinnen bzw. Förstern und Forstaufsehern obliegen u.a. der Jagdschutzdienst im Rahmen innerbetrieblicher und gesetzlicher Vorgaben und der Jagddienst, im Besonderen die Mithilfe bei der Erfüllung innerbetrieblicher und behördlicher Vorgaben (als Abschussbeauftragte). In einzelnen Fällen wird diesem Aufgabengebiet auch die Fütterung des Wildes zugeordnet.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Vermarktung des Wildbrets obliegt nicht den Revierleiterinnen bzw. Revierleitern, sondern dem Leiter der Forstverwaltung. Der in den Funktionsbeschreibungen der Revierleiterinnen bzw. Revierleitern angeführte Begriff "Vermarktung" wird zur eindeutigen Abgrenzung künftig durch den Begriff "Verkauf" ersetzt.

2.3 Ausstattung

2.3.1 In den Erläuterungen im Antrag an den Gemeinderatsausschuss für Umwelt (MA 49 - 35/2004) zur Anhebung der Hundefutterpauschale für Jagdhunde wird von der Magistratsabteilung 49 ausgeführt, dass die Mitarbeit der Hunde im Rahmen der Jagdausübung zur Erreichung eines jagdwirtschaftlichen Erfolges unerlässlich wäre, wobei Eigenjagdberechtigte - in diesem Fall der Magistrat der Stadt Wien - zur Haltung von Jagdhunden gemäß den jagdgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind. Der Einsatz

von Jagdhunden würde gewährleisten, dass krankgeschossenes Wild unverzüglich durch die Fährtenarbeit eines Hundes gefunden und dadurch eine waidgerechte Bejagung gesichert werden könne. Gemäß diesem Schreiben wurde die Anzahl von Jagdhunden per September 2004 mit 46 angegeben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass derartige gesetzliche Bestimmungen bisher nur in Wien und seit 1. Jänner 2011 auch in Niederösterreich bestehen.

2.3.2 Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes hielten die 85 jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 49 insgesamt 35 Jagdhunde, die wie folgt auf die Forstverwaltungen und Fachbereiche verteilt waren:

Organisationseinheiten der Magistratsabteilung 49	Anzahl der Jagdhunde
Fachbereiche 2, 3 und 6	3
Forstverwaltung Lainz	8
Forstverwaltung Lobau	8
Forstverwaltung Hirschwang	7
Forstverwaltung Nasswald	4
Forstverwaltung Wildalpen	5
Magistratsabteilung 49 gesamt	35

Gemäß der von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Auflistung hatten fünf Hunde das Alter von drei Jahren - bis zu dem gemäß der Jagdhunde-Richtlinie der Magistratsabteilung 49 (MA 49 - 722/2005) entsprechende Qualifikationen für den Revierdienst mit Prüfungen des österreichischen Jagdhundeverbandes zu erbringen sind - noch nicht überschritten. Vier weitere Hunde waren zum Zeitpunkt der Einschau über 15 bis zu 19 Jahre alt, sodass auch ihre vollständige Einsatzbereitschaft für den Jagddienst vom Kontrollamt infrage gestellt wird. Hiezu ist zu erwähnen, dass ein Hund im Alter von 15 Jahren im Allgemeinen bereits als hochbetagt gilt und die Altersgrenze für die Einsatzfähigkeit z.B. von Polizeihunden gemäß den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Inneres bei durchschnittlich zehn Jahren liegt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in einer der fünf Forstverwaltungen nur zwei der ausgewiesenen Hunde über drei und unter 15 Jahre alt waren, während den anderen Forstverwaltungen drei bis sieben Jagdhunde in dieser Altersklasse zur Verfügung standen.

2.3.3 Die in der Magistratsabteilung 49 eingesetzten Jagdhunde werden vom Jagdpersonal angekauft und stehen in ihrem Eigentum, wobei in der Jagdhunde-Richtlinie der Magistratsabteilung 49 festgelegt ist, dass sich der Forstdirektor vorbehält, die Anzahl der Jagdhunde entsprechend den behördlichen Vorgaben zu regulieren.

Den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern wird gemäß dieser Richtlinie der halbe Ankaufswert des Hundes bzw. maximal 400,-- EUR als einmalige Aufwandsentschädigung gewährt, wobei lt. der von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Auflistung für die 35 Jagdhunde rd. 7.200,-- EUR ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird den Bediensteten, die einen Jagdhund halten, ein Betrag im Ausmaß von 45,-- EUR als monatliche Hundefutterpauschale gemäß Gemeinderatsbeschluss Zl. GGU 04530-2004/001 refundiert.

Gemäß Jagdhunde-Richtlinie können Tierarztkosten infolge von Verletzungen, die ein Jagdhund im Zuge des Revierdienstes erlitten hat, in begründeten Einzelfällen im Kulanzweg refundiert werden. Im Prüfungszeitraum der Jahre 2005 bis 2010 sind insgesamt 2.726,70 EUR an Tierarztkosten nach Verletzungen im Rahmen des Revierdienstes gewährt worden. Weiters ist festgelegt, dass Ankaufsentschädigungen und Hundefutterpauschalen nur gewährt werden, wenn die Bediensteten bis zum dritten Lebensjahr des Jagdhundes entsprechende Qualifikationen für den Revierdienst mit Prüfungen nachweisen. Hiezu ist zu erwähnen, dass lt. Auskunft der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 49 die zur Absolvierung der Prüfungen notwendigen Abrichte-Kurse mit den Jagdhunden in der Freizeit besucht werden.

Nach Ansicht des Kontrollamtes erscheint der Gesamtaufwand für die Haltung (Ankauf, jährliche Impfungen, Tierarztkosten, Futterkosten) und Abrichtung (Kurskosten und Prüfungstaxen) der im Eigentum des Jagdpersonals stehenden Jagdhunde durch die Ankaufsentschädigung und Futtermittelpauschale knapp bemessen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass es sich bei Jagdhunden nicht um Diensthunde handelt und diese daher im Privateigentum

der Bediensteten stehen. Die Bediensteten stellen der Magistratsabteilung 49 ihre Jagdhunde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung. Die übrige Zeit haben die Bediensteten absolute Verfügungsgewalt über ihre Jagdhunde. Aus diesem Grund war es bisher von beiden Seiten akzeptierte und gelebte Praxis, dass die Bediensteten die notwendigen Abrichtkurse in der Freizeit besuchen. Der Gesamtaufwand der Bediensteten muss daher aus Sicht der Magistratsabteilung 49 stets im Verhältnis zwischen dem Einsatz während des Dienstbetriebes und des privaten Gebrauches gesehen werden.

Die Magistratsabteilung 49 hat den Hinweis des Kontrollamtes jedenfalls zum Anlass genommen und eine für die Bediensteten günstigere Regelung im Zusammenhang mit der Beistellung ihrer Jagdhunde getroffen.

2.3.4 Bezüglich der gesetzlich verpflichtenden Bereitstellung von Jagdhunden wurde vom Kontrollamt infrage gestellt, inwiefern der Magistrat der Stadt Wien als Eigenjagdberechtigter die Einhaltung dieser Bestimmung durch eine nur auf freiwilliger Basis erfolgende Haltung von Hunden durch die jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sicherstellen kann.

Das Kontrollamt empfahl, die von der Magistratsabteilung 49 geführte Auflistung der Jagdhunde zu vervollständigen und die Anzahl bzw. Verteilung der Jagdhunde auf die Forstverwaltungen mit den jagdlichen Erfordernissen und gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Weiters sollen die Ausgaben für den Ankauf, die Haltung und Ausbildung der Jagdhunde bzw. der Zeitaufwand für die Ausbildung und der Zeiteinsatz der Jagdhunde im Revierdienst erhoben und gegebenenfalls angepasst werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Jagdhunden durch die beschriebene

Beistellung bis dato immer gewährleistet war bzw. auch aktuell gewährleistet ist.

2.3.5 Im Prüfungszeitraum der Jahre 2005 bis 2010 wurden gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 insgesamt 19 Jagdwaffen um den Gesamtkaufpreis von 47.450,92 EUR angeschafft. Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes waren 24 Jagdgewehre und 28 Pistolen im Inventarverzeichnis der Magistratsabteilung 49 aufgelistet, die nach Angaben des Fachbereiches 7 und der Forstverwaltungen jeweils von den jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern unter Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen am Wohnort verwahrt werden.

Die im Vergleich mit der Anzahl der Jagdgewehre weit höhere Anzahl der 76 jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist darin begründet, dass gemäß dem Beschluss des Gemeinderatsausschusses vom 12. Mai 1952 die Forstbediensteten ein Jagdgewehr von der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellt bekommen und diese die Verpflichtung haben, für dessen Instandhaltung und Pflege zu sorgen. Nach einer zehnjährigen Benützungsdauer geht das Jagdgewehr in das Eigentum der Bediensteten über. Dieser Ausrüstungsgegenstand wird dem Forstpersonal nur einmalig zur Verfügung gestellt.

3. Management

3.1 Bewirtschaftung

3.1.1 Die Jagd stellt gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 ein dienendes Element für die Erreichung der Betriebsziele hinsichtlich der Erholungswälder, des Naturschutzes und der Quellenschutzwälder dar.

Im Regelwerk der Magistratsabteilung 49 ist bzgl. der Grundsätze zur Bewirtschaftung der Quellenschutzgebiete der Stadt Wien ausgeführt, dass der Zustand des optimalen Quellenschutzwaldes durch Maßnahmen wie Waldbau oder Jagd erreichbar ist und aktiv anzustreben ist, da Wildtiere das Ökosystem Wald insofern beeinflussen, als sie Baumkeimlinge, Triebe, Knospen und Blätter als Nahrung aufnehmen (Verbiss), mit dem Geweih die Rinde junger Bäume verletzen (Verfegen) und die noch feine Rinde

junger Bäume schälen (Schälen). In diesem Regelwerk wird auch betont, dass überhöhte Wildstände eine dauerhafte und ernste Gefahr für die Quellenschutzwälder darstellen würden. Daher sei der Bestand frei lebender Wildtiere auf einem solchen Niveau zu halten, dass eine stetige und natürliche Waldverjüngung mit Mischbaumarten ohne künstlichen Schutz in der Regel erreicht wird und neue Schälschäden in einem erträglichen Ausmaß bleiben. Andererseits sei auch zu beachten, dass für Wildtierarten ausreichende Populationen im Sinn des Artenschutzes erhalten bleiben.

Für die praktische Wildbewirtschaftung zur Erreichung dieser Ziele sind gemäß dem Regelwerk der Magistratsabteilung 49

- rasche und zweckmäßige Eingriffe des eigenen Personals in Wildbestände,
- die schlagkräftige, flexible Organisation der Wildbewirtschaftung (z.B. revierübergreifende Maßnahmen, keine Verpachtung),
- die Erlegung von Nichttrophäenträgern, Trophäenträger der Klasse III (zwei- bis zu fünfjährige Jungtiere) sowie Schwarz- und Muffelwild und
- die Erlegung von Nichttrophäenträgern und Trophäenträgern aller Klassen auf besonders ausgewiesenen Flächen (z.B. schwer erreichbare Flächen, Sanierungsgebiete des Quellenschutzwaldes) durch eigenes dazu befähigtes Personal

erforderlich.

3.1.2 Wie bereits im Pkt. 1.2.1 erwähnt, ist der Magistrat der Stadt Wien als Eigenjagdberechtigter befugt, über die Form der Ausübung des Jagdrechts z.B. Führung eines eigenen Betriebes oder Verpachtung von Jagdrechten frei zu verfügen.

Demgemäß ist im oben genannten Regelwerk der Magistratsabteilung 49 festgelegt, dass in den Quellenschutzforstverwaltungen (Hirschwang, Nasswald, Wildalpen) eine langfristige jagdliche Bindung (z.B. Jagdpachten) nicht eingegangen wird und kein Abtausch von Jagdgebietsflächen erfolgt, durch den der Quellenschutz nachteilig beeinflusst würde. Es ist jedoch vorgesehen, dass Wild auch durch Käuferinnen bzw. Käufer oder Abschussnehmerinnen bzw. Abschussnehmer erlegt werden kann, die den Abschuss von Trophäenträgern durch Kauf zu vereinbarten Preisen erworben haben. Dabei sind Abschüsse jedoch nur in Begleitung und auf Anweisung des betriebseigenen Personals möglich.

Gemäß den Bestimmungen des in der Forstverwaltung Lobau anzuwendenden Managementplans (s. Pkt. 1.2.2) ist die Wildstandsregulierung ausschließlich von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten und der durch den bestehenden Vertrag von dieser bzw. diesem ausdrücklich ermächtigten Rotwildhegegemeinschaft Lobau vorzunehmen.

3.1.3 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 kommen in den Forstverwaltungen verschiedene Bewirtschaftungsformen zur Anwendung, wobei zwischen Einzelabschussvergaben (Verkauf von Abschüssen einzelner Wildtiere) und Abschussverträgen unterschieden wird, bei denen eine ein- oder mehrjährige Vertragsbindung bzgl. des Abschusses einer definierten Stückzahl und Altersklasse von Wildtieren eingegangen wird.

In der Forstverwaltung Lobau überwiegt bis auf die Einzelabschussvergaben im Jagdrevier Oberwaltersdorf gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 die Selbstbewirtschaftung. Einzelabschüsse werden in den Forstverwaltungen Lainz und Hirschwang in allen Jagdrevieren vergeben, wobei die Abschussvergaben im Pötzleinsdorfer Schlosspark nicht durch die Forstverwaltung Lainz, sondern durch die Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten erfolgt. Ein schrittweiser Abbau von Abschussübereinkommen erfolgte seit dem Jahr 2008 in der Forstverwaltung Nasswald, sodass zum Zeitpunkt der Einschau nur noch im Jagdrevier Hinternasswald ein Abschussübereinkommen vorlag und in allen anderen Jagdrevieren Einzelabschüsse vergeben wurden. In der Forstverwaltung Wildalpen wurden in den Jagdrevieren Brunngraben und Buchberg für das Jahr 2010 Einzelabschüsse vergeben und in den Jagdrevieren Brunn, Gschöder, Bärenbach und Weichselboden sowie Schreier/Siebensee insgesamt fünf Abschussübereinkommen abgeschlossen.

3.1.4 Die aktuellen Abschussverträge der einzelnen Forstverwaltungen waren unterschiedlich ausgestaltet. Während die Abschussvereinbarung der Forstverwaltung Nasswald für das Jahr 2010 eine genaue Anzahl der erlegbaren Wildtiere (z.B. Rothirsche, die älter als ein Jahr sind, Gamswild und Rehwild) auswies, die aus den Durchschnittswerten der in den letzten drei Jahren erlegten Wildtiere im Jagdrevier gebildet wurde, waren in den Abschussübereinkommen der Forstverwaltung Wildalpen nur die Wild-

arten und Altersklassen mit dem Hinweis festgelegt, dass der Abschuss im Rahmen des gültigen Abschussplanes zu erfolgen hat. Daher wurde in der Abschussvereinbarung der Forstverwaltung Nasswald ein Entgelt für die Abschüsse detailliert ausgewiesen und den im Jahr 2010 abgeschlossenen Abschussvereinbarungen der Forstverwaltung Wildalpen lediglich eine Preisliste der Abschüsse beigelegt und kein fixes Entgelt vorgeschrieben.

Während in beiden Vertragswerken gleichermaßen ausgeführt war, dass im Abschussentgelt eine Pirschführung (Begleitung in den Wald) und die Versorgung des Wildbrets (z.B. Transport zur Forstverwaltung, Auskochen der Trophäe) enthalten ist, werden sonstige Entgelte und Gebühren wie z.B. Erhaltungsbeiträge für vorhandene Infrastruktur wie Steige, Ansitze und Jagdhütten und die Fahrzeugmitbenützung ebenfalls unterschiedlich vertraglich geregelt. So ist etwa anders als in der Abschussvereinbarung der Forstverwaltung Nasswald nur in den Abschussübereinkommen des Jahres 2010 der Forstverwaltung Wildalpen ein sonstiges Entgelt und die Benützungsgebühr für Jagdhütten ausgewiesen. Die Preise für die Mitverwendung eines Fahrzeuges der Stadt Wien sind in den Verträgen der Forstverwaltung Wildalpen mit 0,85 EUR pro km höher als der Betrag im Ausmaß von 0,73 EUR in der Forstverwaltung Nasswald.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass die in den Forstverwaltungen Wildalpen und Nasswald beschriebenen Unterschiede in den Vertragsausfertigungen primär historisch bedingt sind und laufend harmonisiert werden.

3.1.5 Das Kontrollamt ist der Ansicht, dass die Abkehr von längerfristigen Vertragsbindungen und Abschussübereinkommen zugunsten der Vergabe von Einzelabschüssen die Flexibilität der Magistratsabteilung 49 bei der Bewirtschaftung der Jagdgebiete steigert, weshalb die Verminderung der Abschussübereinkommen weiterhin voranzutreiben ist. Weiters sollten die Verträge der einzelnen Forstverwaltungen einheitlich gestaltet und die Vergabe von Abschüssen im Pötzleinsdorfer Schlosspark auch durch die Magistratsabteilung 49 als zuständige Fachdienststelle vorgenommen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 wird der Anregung des Kontrollamtes nachkommen.

3.2 Planung

3.2.1 Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Wildbewirtschaftung wurde im Regelwerk der Magistratsabteilung 49 bzgl. der Grundsätze zur Bewirtschaftung der Quellenschutzgebiete der Stadt Wien festgelegt, dass als Planungshilfe für die Jagdfläche der Quellenschutzgebiete ein Bewirtschaftungs- bzw. Zonierungsplan für Maßnahmen der Wildbewirtschaftung auszuarbeiten ist und die jährlichen behördlich zu genehmigenden Abschusspläne und Abschusslisten über die Struktur und Stückzahl des erlegten Wildes zu erstellen sind. In diesem Regelwerk ist auch ausgeführt, dass der Erfolg der Wildbewirtschaftung in den Quellenschutzforstverwaltungen (Hirschwang, Nasswald, Wildalpen) daran beurteilt wird, ob im Zuge des Verjüngungsmonitorings in Jungwäldern Mindestanteile an gewünschten Mischbaumarten erreicht werden und neue Schälschäden in einem erträglichen Ausmaß bleiben.

Die Erstellung eines Jagdkonzeptes und der jährlichen Abschusspläne ist auch im Managementplan Lainzer Tiergarten zur Erreichung der vorgesehenen Ziele hinsichtlich der jagdbaren Wildtiere (s. Pkt. 1.2.2) festgelegt, wobei die Zielerreichung durch Monitoringergebnisse z.B. durch systematische Abgangslisten, Erfassung und Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation und die Erfassung der ausgelegten Futtermittelmengen zu überprüfen ist.

Auch im jagdlichen Managementplan (s. Pkt. 1.2.2) für die in der Forstverwaltung Lobau gelegenen Nationalparkflächen Donau-Auen sind hinsichtlich der Wildstandsregulierung Planungskriterien für eine detaillierte Abschussplanung festgelegt, die ebenfalls durch Monitoringergebnisse (fünfjährige Naturrauminventur, Abgangslisten, Fütterungslisten etc.) zu überprüfen ist.

3.2.2 Zur Überprüfung der in der Magistratsabteilung 49 zur Anwendung kommenden Planungsmethoden und der diesbezüglichen Unterlagen wurde vom Kontrollamt die

Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gesamtkonzeptes für die Jagd- und Wildwirtschaft, von mittel- und langfristigen Plänen, von Zielvorgaben für einzelne Jagdgebiete, von Informationen über die strategische Erhöhung oder Verminderung der Wildbestände und im Hinblick auf die im Pkt. 3.1.1 ausgeführten Vorgaben eine nachhaltige jagdliche und forstliche Gesamtplanung abverlangt.

Dem Kontrollamt wurde hiezu schriftlich bekannt gegeben, dass die Jagd in der Magistratsabteilung 49 nicht als eigenes, betriebswirtschaftlich orientiertes Profit-Center geführt wird und in dienender Funktion ein Instrument zur Erreichung von übergeordneten Betriebszielen sei. Dabei sei die Prioritätenreihung von Zielsetzungen in den einzelnen Bereichen sehr unterschiedlich, und die jagdliche Bewirtschaftung würde sich nach den Zielsetzungen und Rahmenbedingungen innerhalb des Gebietsmanagements richten.

Hinsichtlich der Planungsmethoden für die Bewirtschaftung der Jagdgebiete führte die Magistratsabteilung 49 aus, dass ein wesentlicher Faktor der aktuelle Einfluss der Wildtiere auf die Vegetation in den Jagdgebieten sei und jagdgesetzliche Bestimmungen bei der Abschussplanerstellung sowie beim Nachweis der Abschusserfüllung zu berücksichtigen wären. Es gäbe neben einjährigen, auch mittel- bis langfristige Pläne, wobei als Instrument der jährlichen Planung ein auf Basis von Microsoft-Excel funktionierendes Vorsystem zur Jahresvorausplanung und zum Nachweis in den Forstverwaltungen verwendet würde. Mehrjahrespläne wären im Wildtiermanagement erforderlich, wenn sich strategische Ziele nicht in einer Jagdperiode (ein Jahr) verwirklichen ließen (z.B. Totalabschuss von Dam- und Muffelwild im Nationalpark). Während für die jährliche Planung die Forstverwaltungen zuständig seien, wäre die mittel- bis langfristige Planung im Zusammenhang mit der Jagdstrategie Aufgabe der Abteilungsleitung.

3.2.3 Im Rahmen der Einschau wurden die gemäß den Bestimmungen der Jagdgesetze erforderlichen Abschusspläne der Jahre 2005 bis 2010 stichprobenweise durchgesehen. Eine Erstellung der Planungen in elektronischer Form ist gesetzlich nicht erforderlich. Es kommen hiefür jedoch teilweise elektronische Formulare zum Einsatz, die den bundesländerspezifischen Bestimmungen der Jagdgesetze bzw. den Anforderungen der Managementpläne entsprechen und von den Jagdausübungsberechtigten oder den

Jagdleiterinnen bzw. Jagdleitern (d.h. von den Leitern der Forstverwaltung) unterfertigt werden. Dabei wird zwischen Abschussplänen für einzelne Reviere und revierübergreifenden Abschussplänen für mehrere Reviere unterschieden.

Während die Abschusspläne für die Reviere in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Wien gleichermaßen die Wildarten (Geschlecht und Altersklasse) mit den jeweiligen beantragten und festgesetzten Abschusszahlen enthalten, sind die Informationen über den Bestand der Wildtiere fallweise als Frühjahrswildbestand oder als Bestand bei Planverfassung ausgewiesen. Die Daten hinsichtlich der Vorjahreswerte sind unterschiedlich detailliert angeführt. In den in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark gelegenen Revieren sind jeweils die Abschüsse und das Fallwild pro Wildart, Geschlecht und Klasse des Vorjahres eingetragen. Für die in Wien gelegenen Reviere sind zusätzlich auch die bewilligten und getätigten Abschüsse des Vorjahres (Soll-Ist-Vergleich) aufgelistet.

Im Rahmen der stichprobenweisen Einschau stellte das Kontrollamt fest, dass die bewilligten Abschusszahlen teilweise nicht erreicht werden konnten. Außerdem waren in Einzelfällen beträchtliche Abweichungen im Ausmaß von z.B. rd. 900 ha zwischen den in den Abschussplänen verzeichneten Reviergrößen und der dem Kontrollamt übermittelten Auflistung der Jagdgebietsfläche der Magistratsabteilung 49 zu verzeichnen. Das Kontrollamt empfahl daher, einen Abgleich der Jagdgebietsflächen und Reviergrößen vorzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass sich die Abweichungen zwischen den in den Abschussplänen verzeichneten Reviergrößen und den Jagdgebietsflächen, aufgrund von Grundtransaktionen innerhalb der gesetzlichen Jagdperiode (neun Jahre) ergeben können. Die Jagdgebietsflächen umfassen, die mit Beginn der Jagdperiode durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer beantragten und von der Behörde mit Bescheid zuerkannten Eigenjagdgebiete (inkl. Jagdruhensgebieten, Abrundungsflä-

chen und Vorpachtflächen). Wenn innerhalb der Jagdperiode Grundflächen zugekauft werden die auch Eigenjagden beinhalten, sind diese in der nur einmal alle neun Jahre stattfindenden Jagdgebietsfeststellung nicht enthalten, werden aber ab Eigentumsübertrag (bei dem die Stadt Wien auch das Jagdrecht mit übernimmt) in den jeweiligen Revierabschussplan aufgenommen.

In den revierübergreifenden Abschussplänen der Forstverwaltungen Hirschwang und Nasswald wurden überdies Anmerkungen zur Wildschadenssituation gemacht, die durch das der Abschussplanung unterliegende Schalenwild verursacht wird.

Die Wildschadenssituation wurde in den revierübergreifenden Abschussplänen der Forstverwaltung Hirschwang als Verbiss von Mischbaumarten an flachgründigen Süd- und Südwestlagen beschrieben, wobei hinsichtlich der Tannen ausgeführt wurde, dass sie fast überall verbissen werden, während lokal Schälschäden vor allen in den Sommereinständen verzeichnet wurden. Eine Bewertung im hiefür vorgesehenen Feld des Formulars für den Abschussplan wurde hinsichtlich der geschädigten Flächen, deren Kulturgattung und der Art der Schädigung jedoch nicht vorgenommen.

Das Kontrollamt empfahl, allgemeine Beschreibungen der Wildschäden hintanzuhalten und eine quantitative sowie qualitative Bewertung der Schälschäden auf Basis des Monitoringergebnisses über Schälschäden und des Wildeinflussmonitorings des Fachbereiches 6 im hiefür vorgesehenen Feld des Formulars anzuführen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:
Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass die Vorgangsweise von den Vorgaben der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft abhängig ist. Diese gibt die geforderte Beschreibung formal vor.

3.2.4 Als Grundlage für die Abschusspläne werden gemäß den Angaben der Forstverwaltungen die vom Fachpersonal in den Revieren erstellten Schätzungen des Wildstandes und die Monitoringergebnisse des Fachbereiches 6 (Wildeinfluss, Schäl- und Ver-

bissschäden) herangezogen. Im Zuge der Planerstellung wird die Anzahl der Abschüsse mit dem auf der Abteilungsleitungsebene erarbeiteten Idealzustand hinsichtlich der Anzahl der Wildtiere in Übereinstimmung gebracht, bevor die Abschüsse durch die Bezirksbehörde genehmigt werden.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 werden die Daten aus den Abschussplänen in einem auf Microsoft-Excel basierenden Vorsystem revierweise erfasst und die jährlich geplanten Abschüsse pro Wildart, die damit verbundenen Kosten, Leistungsstunden und erzielbaren Erlöse aus Abschüssen und Wildbretverkäufen sowie die Leistungsmengen aus Eigenerlegungen und Fremderlegungen (Abschussverträge und Einzelabschussvergaben) und die voraussichtliche Anzahl des Fallwildes eingetragen. Eine abteilungsweite Übersicht dieser Planungsdaten der Forstverwaltungen und der gesamten Magistratsabteilung 49 auf elektronischer Basis wurde dem Kontrollamt nicht vorgelegt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:
Die Magistratsabteilung 49 merkt an, dass Abschusspläne gesetzlichen Formvorschriften zu entsprechen haben. Diese Planunterlagen wurden dem Kontrollamt vorgelegt.

3.2.5 Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass von der Magistratsabteilung 49 keine gesamthafte und übergreifende Planung für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Jagd vorgelegt werden konnte, obwohl im Regelwerk bzgl. der Grundsätze zur Bewirtschaftung der Quellenschutzgebiete der Stadt Wien festgelegt ist, dass ein Bewirtschaftungs- bzw. Zonierungsplan für Maßnahmen der Wildbewirtschaftung auszuarbeiten ist. Das Kontrollamt empfahl daher, eine umfassende und integrative Gesamtplanung zu erarbeiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:
Die Magistratsabteilung 49 wird der Anregung des Kontrollamtes nachkommen.

3.3 Planerfüllung

3.3.1 Die Magistratsabteilung 49 führt auf der Grundlage von Daten aus dem im Pkt. 3.2.4 erwähnten Vorsystem eine Wildwirtschaftsliste, in der u.a. folgende Merkmale aufgelistet sind:

- Forstverwaltung, Revier, Bundesland
- Wildart, Geschlecht, Klasse
- Erlegungstag, Erlegungsmonat, Erlegungsjahr
- Eigenschaft und Name der Erlegerin bzw. des Erlegers (z.B. Personal oder Jagdgast)
- Eigen- oder Fremderlegung, Fallwild
- Lieferscheinnummer, Menge des Wildbrets in kg, Preis, Fleischerlös, Käuferin bzw. Käufer des Wildbrets, Erlös aus dem Abschuss

Die Daten im Vorsystem zur Erarbeitung der Wildwirtschaftsliste werden dezentral in den Forstverwaltungen wöchentlich erfasst. Die Grundlage dazu bilden die in den Revieren geführten Aufzeichnungen. Diese bilden auch die Basis für die gemäß den jagdgesetzlichen Bestimmungen zu führenden Abschusslisten, für die bundesländerspezifische Formulare vorgesehen sind. Diese enthalten neben den Namen und teilweise den Jagdkartennummern der Erlegerinnen bzw. Erleger auch Angaben über die Anzahl der erlegten Wildtiere und des Fallwildes sowie deren Altersklasse, Gewicht und Geschlecht.

Das Kontrollamt stimmte die Angaben in den Abschusslisten mit den Einträgen in der Wildwirtschaftsliste stichprobenweise ab. Dabei wurde festgestellt, dass die Auflistung der Erlegerinnen bzw. Erleger sowie der erlegten Wildtiere übereinstimmten. Lediglich bei den Gewichtsangaben traten vereinzelt Abweichungen in geringfügiger Höhe auf. Beim Vergleich der in den eingesehenen Abschussplänen der jeweiligen Jahre angeführten Anzahl der zu erlegenden Wildtiere mit den getätigten Abschüssen traten im Rahmen der Stichprobe in einigen Fällen beträchtliche Abweichungen auf, die sich sowohl in Unterschreitungen der geplanten Abschüsse als auch in Überschreitungen niederschlugen. Die Überschreitungen waren teilweise in der großen Anzahl des verendeten Fallwildes begründet.

Die Wildwirtschaftsliste der Magistratsabteilung 49 enthält für die Jahre 2005 bis 2009 insgesamt 15.777 Einträge. Im Rahmen der Einschau stellte das Kontrollamt fest, dass die Einträge in den Spalten, in denen die Abschussorte und die Wildart, das Erlegungsdatum und Eigen- oder Fremderlegung bzw. Fallwild oder die Wildbretverkäufe verzeichnet werden, vollständig sind, die Informationen über Lieferscheinnummern und die Erlöse aus den Abschüssen jedoch nur teilweise aufgelistet sind. Auch die Namen der Erlegerinnen bzw. Erleger sind großteils nicht vollständig oder in mehreren Variationen sichtbar. Teilweise wird auch statt der Namen nur die Bezeichnung "Personaljagd" eingetragen. Das Kontrollamt empfahl daher, die Wildwirtschaftsliste vollständig zu führen und insbesondere sämtliche Erlöse und die vollständigen Namen der Erlegerinnen bzw. Erleger (Vorname, Nachname) sowie deren Jagdkartennummer zu erfassen.

3.3.2 Gemäß den von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Informationen aus der Wildwirtschaftsliste wurden im Prüfungszeitraum der Jahre 2005 bis 2009 Wildtiere im folgenden Ausmaß erlegt bzw. als Fallwild aufgefunden:

Erlegtes Wild und Fallwild in der Forstverwaltung	2005	2006	2007	2008	2009
Lainz	1.360	784	992	1.081	1.061
Lobau	608	430	547	563	649
Hirschwang	605	525	544	566	549
Nasswald	481	413	369	452	561
Wildalpen	592	606	478	467	494
Magistratsabteilung 49 gesamt	3.646	2.758	2.930	3.129	3.314

Aus der oben stehenden Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der insgesamt erlegten Wildtiere vom Jahr 2005 auf das Jahr 2009 um 9,1 % rückläufig ist, wobei insbesondere in den Forstverwaltungen Lainz (-22 %) und Wildalpen (-16,6 %) weniger Wild erlegt wurde. In den Forstverwaltungen Nasswald kam es zu einer Steigerung der Abschüsse (inkl. Fallwild) im Ausmaß von 16,6 %. Eine leichte Steigerung konnte mit 6,7 % auch in der Forstverwaltung Lobau erreicht werden. Die Forstverwaltung Hirschwang liegt mit einer Verminderung von 9,3 % des erlegten Wildes im Abteilungsdurchschnitt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Der Wildabgang ist von mehreren Faktoren abhängig, die von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausgeprägt sein können. Ein wesent-

licher Faktor ist u.a. der Zuwachs, der seinerseits stark von der Witterung beeinflusst sein kann. Schneearme, verhältnismäßig warme Winter- bzw. mäßig feuchte Frühlingsmonate (speziell während der Frisch- bzw. Setzzeit) kommen, im Gegensatz zu schneereicher und vor allem feuchtkalter Witterung bzw. lang andauernde Regenfälle, dem Wildstand (im Speziellen dem Zuwachs) "zugute" und führen durch hohen Zuwachs bzw. weniger Fallwild in der Folge zu höheren Abschusszahlen (Bezug nehmend auf die Zielvorgaben der Magistratsabteilung 49).

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Stärke des Eingriffes beim weiblichen Wild. Je mehr weibliches Wild erlegt wird, desto geringer ist in der Regel der Wildzuwachs im kommenden Jahr. Bei der Planung bzw. Erfüllung des Abschusses (im Speziellen beim weiblichen Wild) sind außerdem regionale Faktoren zu beachten, die sich u.a. aus dem Standwild bzw. Wechselwild (nicht bzw. kaum beeinflussbarer Zuzug aus benachbarten Flächen mit Wildlebensraum) bzw. der Schwerpunktsetzung (innerbetriebliche Zielvorgaben) zusammensetzen. Ebenso spielen waldbauliche Faktoren beim Wildabgang eine wesentliche Rolle. Beispielhaft ist die Abschuss-Zielerreichung in Verjüngungsflächen schwieriger und in der Regel zeitaufwendiger wie auf Freiflächen bzw. im Hochwald und kann daher - trotz intensiver Bemühung - auch zu geringerem Wildabgang führen.

Die in den Wildabgang eingerechnete Anzahl an Fallwild ist primär von äußeren Einflüssen (Kfz, Hunderiss, Lawinen, hohe Schneelage, feuchtkalte Witterung etc.) abhängig und unterliegt daher ebenfalls einer großen Schwankungsbreite.

Die Forstverwaltungen führten hinsichtlich der Erreichung der geplanten Abschüsse aus, dass sich durch regionale und temporäre Ereignisse wie z.B. durch vermehrten

Baustellenlärm und rege Tourismusaktivitäten die Wildtiere zurückziehen oder durch Schlechtwetter die Planwerte nicht durchgängig erfüllt werden können. Überdies würden die Wildtiere insbesondere am Ende der Jagdsaison auch zeitlich oder örtlich ausweichen, sodass der Jagderfolg schwieriger zu erreichen wäre. Die zeitliche Flexibilität sei für die Erbringung der Arbeitsleistung in den Revieren daher von großer Bedeutung.

Im Rahmen der Prüfung durch das Kontrollamt wurden auch die Außendienstaufzeichnungen der jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter stichprobenweise eingesehen, wobei der Detailgrad der Eintragungen Unterschiede aufwies. Während in einigen Außendienstaufzeichnungen sowohl der Ort als auch der Zweck der Dienstverrichtung (z.B. Abschuss, Wildart, Gewicht des Wildbrets, Pirschbegleitung, Abschussnehmerin bzw. Abschussnehmer) und die Zeiteintragungen vorlagen, wurde festgestellt, dass bei anderen Aufzeichnungen zwar der Arbeitseinsatz eingetragen wurde, jedoch die Zeitangaben teilweise fehlten. Das Kontrollamt empfahl daher, die Außendienstaufzeichnungen stets unter Angabe des Dienstbeginns und Dienstendes vorzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen. Die Bediensteten werden verstärkt angewiesen, die Außendienstaufzeichnungen den Vorschriften entsprechend zu führen. Darüber hinaus wird es vom zuständigen Fachbereich verstärkte, punktuelle Kontrollen der Aufzeichnungen geben.

Zur Planerfüllung werden von der Magistratsabteilung 49 auch sogenannte personalintensive Bewegungsjagden oder kooperative Personaljagden durchgeführt. Da gemäß den Angaben der Forstverwaltungen hiefür mit dem Personal in den Forstverwaltungen nicht das Auslangen gefunden würde, wäre auch der Einsatz von bereits pensioniertem Fachpersonal der Magistratsabteilung 49 notwendig. Als Begründung wurde von den Forstverwaltungen angeführt, dass für erfolgreiche Bewegungsjagden erfahrene Jägerinnen bzw. Jäger mit besonderen Ortskenntnissen erforderlich wären. Das Kontrollamt empfahl den Einsatz von pensionierten Jägerinnen bzw. Jägern nur dann vorzunehmen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen vollständig geklärt sind (z.B. Haftung bei

Schäden). Jedenfalls sollte die Kooperation zwischen den Forstverwaltungen und den Fachabteilungen der Magistratsabteilung 49 intensiviert werden, sodass die punktuellen Bewegungs- und Personaljagden mit dem aktiven Personal bewältigt werden können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Magistratsabteilung 49 wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen und nach geeigneten Möglichkeiten suchen, um pensionierte Bedienstete der Magistratsabteilung 49 - zwecks organisatorisch notwendiger Einbindung in den Jagdbetrieb bei Personalengpässen - im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bedarfsorientiert einsetzen zu können.

3.3.3 Auf der Grundlage der von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Wildwirtschaftsliste wurde die Anzahl der Abschüsse der nach Eigenschaften zugeordneten Erlegerinnen bzw. Erleger und die Anzahl des Fallwildes für den Prüfungszeitraum der Jahre 2005 bis 2009 in folgender Tabelle dargestellt.

Abschüsse durch Jagdausübende und Fallwild	2005	2006	2007	2008	2009
Externe	402	329	157	183	203
Fallwild	110	73	70	68	73
Lebendfang	-	-	-	-	21
Personal	848	382	765	830	764
Forstverwaltung Lainz gesamt	1.360	784	992	1.081	1.061
Externe	4	6	7	12	12
Fallwild	55	88	77	51	95
Personal	549	336	463	500	542
Forstverwaltung Lobau gesamt	608	430	547	563	649
Externe	117	105	112	120	120
Fallwild	106	98	29	31	74
Personal	382	322	403	415	355
Forstverwaltung Hirschwang gesamt	605	525	544	566	549
Externe	132	125	105	103	74
Fallwild	117	150	34	61	232
Personal	232	138	230	288	255
Forstverwaltung Nasswald gesamt	481	413	369	452	561
Externe	95	89	88	91	77
Fallwild	185	188	97	101	150
Personal	312	329	293	275	267
Forstverwaltung Wildalpen gesamt	592	606	478	467	494
Externe	750	654	469	509	486
Fallwild	573	597	307	312	624
Lebendfang	-	-	-	-	21
Personal	2.323	1.507	2.154	2.308	2.183
Magistratsabteilung 49 gesamt	3.646	2.758	2.930	3.129	3.314

Aus der Tabelle geht hervor, dass zwischen 10 % im Jahr 2008 und 21,6 % im Jahr 2006 der Wildtiere als Fallwild verendeten. Der Anteil der von Externen erlegten Wildtiere ist von 20,6 % (750) im Jahr 2005 auf 14,7 % (486) im Jahr 2009 um insgesamt 35,2 % zurückgegangen. Der Anteil der vom Eigenpersonal erlegten Tiere bewegte sich zwischen 54,6 % im Jahr 2006 und 73,8 % im Jahr 2008 und betrug im Jahr 2009 65,9 %.

Wie bereits im Pkt. 2.2.1 erwähnt, stehen der Magistratsabteilung 49 insgesamt 85 jagdausübende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Im Jahr 2009 wurden durchschnittlich rd. 26 Wildtiere pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter erlegt. Während dieser Durchschnittswert in Lainz rd. 51 Abschüsse beträgt, kommen auf eine jagdausübende Mitarbeiterin bzw. auf einen jagdausübenden Mitarbeiter in der Forstverwaltung Wildalpen rd. 21 Abschüsse. Bei einer stichprobenweisen Betrachtung der Verteilung von Abschüssen auf Basis der Wildwirtschaftsliste fiel auf, dass von einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 49 bis zu 146 Wildtiere erlegt werden. In den Forstverwaltungen wird der überwiegende Anteil der Abschüsse von jeweils sechs bis neun Jagdausübenden durchgeführt, die jeweils über 20 bis zu 60 Wildtiere pro Jahr erlegen.

Im Rahmen der Einschau stellte das Kontrollamt jedoch fest, dass in der Kategorie "Personal" der Wildwirtschaftsliste als Erlegerin bzw. als Erleger auch Personen verzeichnet waren, die nicht in der von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Liste der jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angeführt waren. Darunter befanden sich insgesamt drei Mitarbeiter anderer Magistratsabteilungen und eine Vielzahl pensionierter Mitarbeiter der Magistratsabteilung 49. Dies wurde von der Magistratsabteilung 49 damit begründet, dass die Pensionisten teilweise zu Bewegungsjagden herangezogen würden und es den Gepflogenheiten der Magistratsabteilung 49 entspricht, dass zu besonderen Anlässen Jubiläumsabschüsse vergeben werden. Weiters wurde von der Magistratsabteilung 49 hiezu ausgeführt, dass auch teilweise aktiven Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vom Abteilungsleiter zu runden Geburtstagen Abschüsse aus Motivationsgründen bzw. zur Belohnung gewährt werden. Das Kontrollamt stellte fest, dass dabei die Wertgrenzen für die Gewährung von Remunerationen und Anerkennungsgaben (s. Pkt. 1.3.3) überschritten wurden.

Das Kontrollamt empfahl hinsichtlich des Jagdeinsatzes von ehemaligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Magistratsabteilung 49 und der Gewährung von Jubiläumsabschüssen, Regelungen hinsichtlich einer rechtmäßigen Genehmigung (bezogen auf die Wertgrenzenzuständigkeiten) und ordnungsgemäßen Verrechnung mit der Magistratsabteilung 2 - Personalservice zu treffen. Weiters war das Kontrollamt der Ansicht, dass die Vergabe von Abschüssen an Personen, die nicht dem jagdausübenden Personal der Magistratsabteilung 49 angehören, ordnungsgemäß zu verrechnen ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:
Aus Sicht der Magistratsabteilung 49 besteht in diesen Fällen Meldungspflicht an die Magistratsabteilung 2, dieser Meldepflicht wird hinkünftig Rechnung getragen.

Soferne ein Eigenverbrauch verrechnet wurde, wurde die Eigenverbrauchssteuer durch die Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen nicht abgeführt. Im Rahmen der Einschau des Kontrollamtes wurde die ordnungsgemäße Versteuerung in die Wege geleitet.

Das Kontrollamt empfahl im Sinn einer klaren Abgrenzung von magistratsinternen und fremden Abschüssen, die sind die Jagdausübenden mit Abschussverträgen, Jagdausübenden auf der Grundlage von Einzelabschussvergaben usw., jeweils eigene Kategorien vorzusehen. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Genehmigung und Abwicklung der Vergabe von Abschüssen im Rahmen des Eigenverbrauchs der Magistratsabteilung 49 empfahl das Kontrollamt, eine klare Regelung zu treffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:
Die Magistratsabteilung 49 wird beide Empfehlungen aufnehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:
Es wurde ein neues hoheitliches Gepard für den Eigenverbrauch angelegt, um die Eigenverbrauchssteuer bei Rechnungen ausweisen zu können. Der Empfehlung des Kontrollamtes wurde daher bereits entsprochen.

4. Feststellungen

4.1 Organisation

Gemäß den von der Magistratsabteilung 49 übermittelten Funktionsbeschreibungen der jagdausübenden Bediensteten obliegt die Jagdorganisation einem Mitarbeiter auf Ebene der Fachbereiche. Um die Voraussetzungen für eine integrative Planung des Jagdwesens zu gewährleisten, empfahl das Kontrollamt, die als Querschnittsmaterie mehreren Fachbereichen zugeordneten jagdspezifischen, organisatorischen Aufgaben auf einen Fachbereich zu konzentrieren und das Organigramm der Magistratsabteilung 49 diesbezüglich anzupassen.

Auch wenn durch die Einbindung der jagdausübenden Bediensteten der Fachbereiche in die betrieblichen Abläufe der Forstverwaltungen der praxisnahe Zugang zu Aufgabenstellungen wie z.B. der Jagd, die Kontaktpflege und die Pflege des guten Betriebsklimas gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 49 sichergestellt werden kann, sollte nach Ansicht des Kontrollamtes die mit der Jagd verbundenen Aufgabenstellungen primär mit den in den Forstverwaltungen eingesetzten Abschussberechtigten bewältigt werden. Das Kontrollamt erkennt die offensichtlich hohe Motivation und Eigeninitiative der jagdausübenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an, empfahl allerdings, zur Bemessung der Anzahl der für den Jagdeinsatz vorgesehenen Bediensteten jagdliche Erfordernisse der Forstverwaltungen (z.B. die Erfüllbarkeit der Abschusspläne) in den Vordergrund zu stellen.

Jagdausübende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Magistratsabteilung 49 halten Jagdhunde, die in ihrem Eigentum stehen. Es ist daher nach Ansicht des Kontrollamtes grundsätzlich zu klären, unter welchen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen Jagdhunde für den Revierdienst herangezogen werden können und welche Regelungen dafür zu treffen sind.

4.2 Management

Für die Verwaltung der Eigenjagden der Stadt Wien ist es nach Ansicht des Kontrollamtes unterlässlich, eine umfassende und integrative Gesamtplanung der Wildwirtschaft zu erarbeiten, zumal dies auch in den von der Magistratsabteilung 49 erarbeite-

ten Grundsätzen zur Bewirtschaftung der Quellenschutzgebiete der Stadt Wien festgelegt ist.

Zur Erfolgsbeurteilung der Wildbewirtschaftung ist das erträgliche Ausmaß neuer Schälschäden sowohl qualitativ als auch quantitativ zu definieren und bewerten. Es wurde daher empfohlen, eine solche Bewertung vorzunehmen und sowohl die Gesamtplanung der Wildwirtschaft als auch die jährliche Abschussplanung danach auszurichten.

Weiters sollte die Einhaltung der genehmigten Abschusspläne auf der Grundlage eines internen Controllingsystems auf der Ebene der Reviere und der Forstverwaltungen und auf Ebene der Abteilungsleitung laufend überprüft werden, sodass die Unterschreitung oder Überschreitung der geplanten Abschusszahlen durch gezielte Personaleinsätze vermieden werden kann.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im März 2011

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

DO 1994 .....Dienstordnung 1994
EDV .....Elektronische Datenverarbeitung
GGU .....Gemeinderatsausschuss Umwelt
GIS .....Geografisches Informationssystem
GOM.....Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
Kfz .....Kraftfahrzeug
WStV .....Wiener Stadtverfassung

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.